



Technische Universität Dresden, ZIH, 01062 Dresden

Rektor, Prorektoren, Kanzler, Dekane,
Sprecher der Fachrichtungen, geschäftsf.
Leiter/Direktoren der Institute,
Zentralen Einrichtungen, Dezernenten,
Sachgebietsleiter, Personalrat,
Studentenrat, Gleichstellungsbeauftragte,
Schwerbehindertenvertretung, SLUB zur
Beachtung

Bearbeiter: M. Ewert
Telefon: 0351 463-32896
Telefax: 0351 463-37125
E-Mail: telekommunikation@tu-dresden.de
AZ:
Datei: RS DV Personalrat VoIP Jul2011.doc

Dresden, 05. August 2011

RUNDSCHREIBEN ZIH/1/2011

Dienstvereinbarung zum Betrieb eines Telekommunikationssystems auf Basis von Voice over Internet Protocol (VoIP-System) einschließlich Gebührenerfassung

Sachwörter: **Telefon** (Dienstgespräche, Gebühren)
VoIP (Dienstgespräche, Gebühren, Sicherheitskonzept)
Dienstvereinbarung (Betrieb des TK-Systems VoIP)
TK-Anlage (Dienstvereinbarung, VoIP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Beschluss des Rektorats vom 25.05.2010 wurde eine Bedarfsanmeldung zur „Erneuerung der TK-Infrastruktur der TU Dresden auf der Basis von VoIP“ an das SMWK herangetragen. Gleichzeitig wurde der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Dresden (SIB) beauftragt, Neubauten auf der Grundlage von VoIP zu planen. Voraussetzung zum Betrieb eines VoIP-Systems an der TU Dresden ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat, welche die Besonderheiten der Bereitstellung des Sprachdienstes über das Datennetz berücksichtigt. Die unterzeichnete Dienstvereinbarung wird Ihnen im Anhang zur Kenntnis gegeben. Sie gilt für alle Nutzer des VoIP-Systems der TU Dresden. In den kommenden Jahren werden die bisherigen klassischen TK-Anschlüsse schrittweise auf das VoIP-System migriert.

Postadresse (Briefe)
TU Dresden, 01062 Dresden

Postadresse (Pakete u.ä.)
TU Dresden
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden

Besucheradresse
Sekretariat:
Zellescher Weg 12-14
Zimmer A207

Steuernummer
(Inland)
203/149/02549
Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

Bankverbindung
Deutsche Bundesbank,
Filiale Dresden
Konto 85 001 522
BLZ 850 000 00

Internet
<http://tu-dresden.de>



**ORES
OEN**
concept
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur

Bis zur vollständigen Migration gilt daneben die Dienstvereinbarung vom 05.01.2009 für Anschlüsse des ISDN-Telekommunikationssystems der TU Dresden weiter.

Ich bitte um Bekanntgabe in Ihrem Verantwortungsbereich und danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit bestem Gruß
In Vertretung

gez. Dr. Peter Fischer

Anhang: Dienstvereinbarung zum „Betrieb eines Telekommunikationssystems auf Basis von Voice over Internet Protocol (VoIP-System) einschließlich Gebührenerfassung“ vom 02.07.2011
(die Anlagen zur Dienstvereinbarung sind nur elektronisch einsehbar)

Dienstvereinbarung

zwischen der

TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DRESDEN

vertreten durch den Kanzler

und dem

PERSONALRAT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DRESDEN

vertreten durch die Vorsitzende

Betrieb eines Telekommunikationssystems auf Basis von Voice over Internet Protocol (VoIP-System) einschließlich Gebührenerfassung

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist der Betrieb eines VoIP-Systems einschließlich eines zentralen Gebührenerfassungssystems und die damit verbundene Erfassung und Auswertung von personenbezogenen Gesprächsdaten zum Zwecke der Dienstleistung und zur Kostenkontrolle von abgehenden Telefongesprächen.
- (2) Das Sicherheitskonzept für den Betrieb des VoIP-Systems einschließlich Gebührenerfassung ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der TU Dresden und Nutzer des VoIP-Systems.

§ 3

Zielsetzung

- (1) Ziel dieser Regelung ist ein effektiver Betrieb des VoIP-Systems sowie die Kostenkontrolle und Abrechnung dienstlicher Telefongespräche unter dem Grundsatz des Schutzes personenbezogener Daten und der Garantie auf die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses (§ 88 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) i.V.m. § 206 Abs. 5 StGB).

- (2) Im VoIP-System einschließlich Gebührenerfassung dürfen nur personenbezogene Daten nach Anlage 2 verarbeitet werden, die für Abrechnungszwecke, für die Dienstleistungserbringung, zur Störungsbeseitigung und zur Qualitätssicherung erforderlich sind. Desweiteren dürfen die Daten in anonymisierter Form zum Zwecke der Weiterentwicklung des VoIP-Systems, der wissenschaftlichen Forschung und der statistischen Aufbereitung verarbeitet werden. Die Nutzung dieser Daten für andere Zwecke, insbesondere zur Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle und -bewertung ist unzulässig und findet nicht statt.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person im Sinne des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen im VoIP- und Gebührenerfassungssystem nur verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung nach dieser Ordnung und unter Beachtung des SächsDSG sowie der Dienstanschlussvorschrift (DAV) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist.

§ 5

Nutzung

- (1) Das VoIP-System ist grundsätzlich nur für Dienstgespräche zu nutzen. Dienstgespräche sind Verbindungen ausschließlich aus dienstlichem Anlass; alle anderen Verbindungen sind Privatgespräche.
- (2) Das VoIP-System darf von Beschäftigten für Privatgespräche genutzt werden. Privatgespräche sind auf ein Minimum zu beschränken und dürfen den Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (3) Privatgespräche sind ausschließlich unter der Voraussetzung der Anmeldung und bei Nutzung eines externen CallingCard-Anbieters zulässig.
- (4) Andere als die in § 2 genannten Personen dürfen nur im Dienstinteresse der TU Dresden oder in Notfällen das VoIP-System benutzen (Gäste).
- (5) Alle Beschäftigten und Nutzer des VoIP-Systems sind für die unter ihrer Authentifizierung geführten Gespräche verantwortlich. Zum Schutz vor missbräuchlicher Nutzung besteht bei zeitlich begrenzter Nutzung des eigenen Telefonprofils an fremden Anschlüssen (bspw. Anmelden der eigenen Rufnummer am Laboranschluss) die Verpflichtung, sich am Telefon nach Beendigung dieser Funktion wieder abzumelden (Notruffunktionalität ist ohne Authentifizierung möglich).

§ 6

Datenerfassung

- (1) Sämtliche Verbindungsdaten (nicht der Verbindungsinhalt) werden im Rahmen der Dienstleistungserbringung im VoIP-System automatisch registriert.
- (2) Innerhalb des VoIP-Systems erfolgt die Verarbeitung aller Signalisierungen zum Kommunikationsverlauf sowie die Übertragung der Inhalte der Kommunikation vollständig verschlüsselt.

- (3) Im VoIP-System einschließlich Gebührenerfassung werden ausschließlich die personenbezogenen Daten nach Anlage 2 für Zwecke nach § 3 dieser Ordnung, mit Ausnahme der unter Abs. 9 genannten, erfasst.
- (4) Für ankommende Gespräche, nicht zustande gekommene Verbindungen und Verbindungen innerhalb des VoIP-Systems der TU Dresden werden keine Daten in der Gebührenerfassung aufbereitet.
- (5) Verbindungsinhalte werden nicht abgehört und nicht aufgezeichnet. Aufzeichnungen der Verbindungsinhalte sind nur im Rahmen des Dienstes UnifiedMessaging (Anrufbeantworter/Faxserver) zulässig, wenn beide Gesprächspartner ihr Einverständnis erklären.
- (6) Die im VoIP-System gespeicherten personenbezogenen Daten werden nur nach § 3 dieser Vereinbarung genutzt. Andere Verarbeitungen sind unzulässig. Alle gespeicherten personenbezogenen Daten werden gemäß Anlage 2 gelöscht oder in einer Art und Weise anonymisiert, dass sich nachträglich kein Personenbezug mehr herstellen lässt.
- (7) Erfolgt innerhalb der Frist von drei Monaten ein Einspruch bzw. eine Einzelprüfung nach Abs. 8, werden die Daten des betreffenden Anschlusses bis zur endgültigen Klärung aufbewahrt. Danach erfolgt die unverzügliche Löschung gemäß Abs. 6.
- (8) Eine Einzelprüfung von Anschlüssen muss in begründeten Fällen über den Dekan einer Fakultät, den Dezernenten in der Universitätsverwaltung oder den Leiter einer Zentralen Einrichtung bzw. einer sonstigen Struktureinheit beim Kanzler beantragt werden. Der Datenschutzbeauftragte und der Personalrat sind zur Wahrung von Beteiligungsrechten rechtzeitig zu informieren. Zur Durchführung der Einzelprüfung wird dem Beantragenden Einsicht in die gespeicherten Daten gewährt. Der Datenschutzbeauftragte und der Personalrat haben das Recht, dabei anwesend zu sein.
- (9) Bei dienstlichen Gesprächen in Angelegenheiten, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen, darf im Gebührenerfassungssystem von der Zielrufnummer nur die Ortsnetzkennzahl erfasst werden.
Dazu zählen Gespräche insbesondere von Nebenstellen des/der
 - Personalrates
 - Schwerbehindertenvertretung
 - Datenschutzbeauftragten
 - Referates Gleichstellung von Frau und Mann
 - Betriebsärztin
 - Studentenrates.

§ 7

Gebührenabrechnung

- (1) Die Verbindungsdaten von Dienstgesprächen nach Anlage 2, Punkt E., werden vierteljährlich ausgewertet. Verbindungsdaten für Zeitanschlüsse (z.B. bei Tagungen) werden nach Ablauf ausgewertet.
- (2) Diese Auswertung dient der haushaltsmäßigen Zuordnung der Kosten zu den jeweiligen Verursachern sowie dem Nachweis über die dienstliche Notwendigkeit.
- (3) Die generierten Summen je Verursacher werden als Dateidokumente dem Sachgebiet Haushalt zur kostenmäßigen Zuordnung übergeben, bzw. werden zur Erstellung von Rechnungen genutzt.
- (4) Der Nachweis der dienstlichen Notwendigkeit erfolgt über das Einspruchsverfahren gemäß § 6 Abs. 7 und 8. Die zur Prüfung bereitgestellten Einzelgespräche werden dafür in den letzten 3 Ziffern der Rufnummer anonymisiert. Die Löschung erfolgt gemäß § 6 Abs. 6 durch den Kostenstellenverantwortlichen.

- (5) Alle Beschäftigten, die Kenntnis von den Verbindungsdaten erlangen können, sind in Anlage 3 benannt. Sie sind gemäß § 6 SächsDSG auf die Einhaltung des Datenschutzes und dieser Dienstvereinbarung aktenkundig durch den jeweiligen Vorgesetzten zu verpflichten. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§ 8

Wartung und Systemverwaltung

- (1) Wartungsarbeiten werden unter Verantwortung des Systemadministrators realisiert, bei Bedarf bzw. bei Verfügbarkeit werden Soft- und Hardwareupdates entsprechend der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen durchgeführt.
- (2) Die Anzahl der mit Wartungsarbeiten betrauten Beschäftigten ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Sie sind dem Fernmeldegeheimnis verpflichtet und dürfen die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen nicht weitergeben oder verwenden. Werden Mitarbeiter Dritter mit Wartungsarbeiten beauftragt, sind diese durch den Dienstvorgesetzten auf die Einhaltung des Datenschutzes entsprechend SächsDSG zu verpflichten. Die Bestimmungen des § 7 SächsDSG sowie die einschlägigen Bestimmungen an der TU Dresden zur Datenverarbeitung im Auftrag finden Anwendung.
- (3) Alle ausgeführten Wartungsarbeiten an dem VoIP- und Gebührenerfassungssystem sind in einer nicht-elektronischen Akte ausführlich zu protokollieren. Insbesondere muss nachträglich feststellbar sein, wer wann welche Daten in welcher Weise verarbeitet hat.

§ 9

Kontrollen

- (1) Der Personalrat ist in Absprache mit der Dienststelle jederzeit berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung dieser Dienstvereinbarung durchzuführen. Hierzu erhält er auf Verlangen und bei Vorort-Besichtigungen Einsicht in alle Protokolle und Aufzeichnungen. Der Personalrat kann Auskunft bei den fachkundigen Beschäftigten des ZIH unter Einhaltung des Dienstweges verlangen.
- (2) Bleiben bei der Kontrolle organisatorische, technische oder rechtliche Fragestellungen ungeklärt, kann der Personalrat hierfür einen Sachverständigen einbeziehen.
- (3) Die Kontrollrechte des Datenschutzbeauftragten der TU Dresden gem. § 11 SächsDSG i.V.m. der jeweils aktualisierten Fassung der Bekanntmachung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen bleiben unberührt.
- (4) Die zur Kontrolle Berechtigten sind aktenkundig auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung, des Datenschutzes und des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten.

Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats von jeder Seite gekündigt werden. Nach der Kündigung der Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Dienstvereinbarung oder Abmachung ersetzt worden ist. Entsprechende Verhandlungen sind unverzüglich aufzunehmen.
- (3) Die Möglichkeit jeder Seite, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.
- (4) Die Dienstvereinbarung vom 05.01.2009 gilt weiterhin für Anschlüsse des ISDN-Telekommunikationssystems der TU Dresden.

Dresden, den 02.07.2011

Für die
Technische Universität Dresden
Der Kanzler

Für den Personalrat
der Technischen Universität Dresden
Die Vorsitzende

Anlagen:

- 1 – Sicherheitskonzept für das VoIP-System einschließlich Gebührenerfassung
- 2 – Auflistung der im VoIP-System einschließlich Gebührenerfassung verarbeiteten personenbezogenen Daten
- 3 – Verfahrensverzeichnis für das Verfahren „VoIP“